



Neufinsing, den 06.05.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen
Straßenbezeichnung: Finsinger Straße

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

Finsinger Straße		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 6 bis Hausnummer 36		Ortsstraße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
286-10 - Eingeschränktes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts 286-20 - Eingeschränktes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts 286-30 - Eingeschränktes Haltverbot - Mitte - Aufstellung rechts (5 Stück)
Begründung
Entlang der Finsinger Straße Hs.-Nrn. 6-36 wird einseitig auf der Gehwegseite ein eingeschränktes Haltverbot erlassen. Zu diesem Zweck werden entlang des eben genannten Bereiches der Finsinger Straße die Zeichen 286-10, 286-20 und 286-30 aufgestellt. Es bilden sich viele Engstellen für den fließenden Verkehr (Landwirte, Linienverkehr, Rettungsfahrzeuge, usw.) Weiter kam es durch die parkenden Fahrzeuge zu gefährlichen Verkehrssituationen. Die gesetzlichen Regelungen reichen hier nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Beschilderung des eingeschränkten Haltverbots soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder herstellen. Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da das Parken außerhalb dieses

Haltverbots immer noch zulässig ist, sich aber so die Engstellen oder gefährliche Situationen für den fließenden Verkehr vermeiden lassen. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden.

Private Grundstückszufahrten können gut verlassen werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung im fließenden Verkehr wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Parken und ungehinderter Ausfahrt aus privaten Grundstücken abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur dVAO Nr. 64) wird Bestandteil der Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

		Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
X	an Bauhof	
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift